

# Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen

auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr  
und Rettungsdienst des Zollernalbkreises

Herausgeber:  
Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
Feuerwehr und Brandschutz  
Hirschbergstr. 29  
72336 Balingen

Telefon: 0 74 33 / 92-13 36  
Telefax: 0 74 33 / 2 08 95  
E-Mail: [kreisbrandmeister@zollernalbkreis.de](mailto:kreisbrandmeister@zollernalbkreis.de)  
Internet: [www.zollernalbkreis.de/feuerwehr](http://www.zollernalbkreis.de/feuerwehr)

Stand: 02.03.2012

Stefan Hermann, Kreisbrandmeister

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Planung, Errichtung und Aufschaltung**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Räumliche Zuständigkeit
- 1.3 Allgemeine Vorschriften
- 1.4 Planung
- 1.5 Antragstellung
- 1.6 Errichtung
- 1.7 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.8 Wartungsvertrag
- 1.9 Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS

### **2. Bestandteile der Brandmeldeanlage**

- 2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)
- 2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- 2.4 Brandmelder
  - 2.4.1 Allgemeines
  - 2.4.2 Beschriftung der Brandmelder
  - 2.4.3 Falschalarme
  - 2.4.4 Melder in Zwischendecken, Doppelböden und Lüftungskanälen
  - 2.4.5 Hebewerkzeuge für Melder nach Ziffer 2.4.4
- 2.5 Laufkarten
- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.7 Blitzleuchte(n)
- 2.8 Freischaltelement
- 2.9 Beschilderung / Beschriftung
- 2.10 Tore / Schranken
- 2.11 Objektschließung und elektronische Schließsysteme
- 2.12 Löschanlagen

### **3. Betrieb der Brandmeldeanlage**

- 3.1 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarm
- 3.2 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten
- 3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.4 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei technischem Defekt
- 3.5 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei Arbeiten
- 3.6 Kennzeichnung bei Abschaltung der Brandmeldeanlage

### **4. Sonstiges**

- 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen
- 4.2 Abweichungen zu den vorliegenden Aufschaltbedingungen
- 4.3 Betriebsbuch
- 4.4 Feuerwehrpläne

### **Anlagen**

- Anlage 1** Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- Anlage 2** Bestätigung der ordnungsgemäßen Einrichtung einer BMA
- Anlage 3** Vereinbarung bzgl. Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepot
- Anlage 4** Übernahme von Objektschlüsseln
- Anlage 5** Vordruck Objektverantwortliche
- Anlage 6** Protokoll der Aufschaltung
- Anlage 7** Merkblatt „Brandmeldeanlage“

## **1. Planung, Errichtung und Aufschaltung**

### **1.1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen gelten für die Planung, Errichtung und Betrieb von sowohl baurechtlich geforderten als auch für freiwillig errichtete Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises. (ILS), Henry-Dunant-Str. 5, 72336 Balingen, Tel.: 0 74 33/90 72 12.

Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren des Landkreises erarbeitet und gelten für den gesamten Zollernalbkreis.

Die Aufschaltbedingungen gelten sowohl für Neuanlagen als auch für die Erweiterungen bestehender Anlagen.

Für die Übertragung von Alarmen, Störungen oder dergleichen ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. Anträge auf Einrichtung einer Übertragungseinrichtung sind an den Konzessionär der öffentlichen Brandmeldeanlage zu richten:

Dies ist derzeit die

**Siemens AG**  
**Siemens Deutschland**  
**Industry Sector**  
**GER I BT SDW CS STG MOF**  
**Postfach 10 60 26**  
**70049 Stuttgart**

**Telefon: 07 11 / 137-0**

**Herr Kleinknecht:**  
**Telefon: 07 11 / 137-35 16**

Alle Schließelemente für die Feuerwehr (Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement, Feuerwehr-Informationszentrale bzw. Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehrranzeigetableau) sind in Rücksprache mit der unter Ziffer 1.2 zuständigen Stelle zu beziehen.

### **1.2 Räumliche Zuständigkeit**

Die Übertragung automatischer Brandmeldungen zur Feuerwehrleitstelle ist unter Verwendung des Vordrucks nach **Anlage 1** schriftlich bei nachfolgenden Stellen zu beantragen.

#### **Stadtgebiet Albstadt und die Gemeinde Bitz:**

Stadtverwaltung Albstadt  
Stabsstelle Feuerwehr  
Marktstrasse 35  
72458 Albstadt

Telefon: 07431-160-2231  
Telefax: 07431-160-2218  
E-Mail: [stadtbrandmeisterbuero@albstadt.de](mailto:stadtbrandmeisterbuero@albstadt.de)

**Für die anderen Städte und Gemeinden im Zollernalbkreis:**

Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
Feuerwehr und Brandschutz  
Hirschbergstr. 29  
72336 Balingen

Telefon: 0 74 33 / 92-13 36 oder 13 35  
Telefax: 0 74 33 / 2 08 95  
E-Mail: kreisbrandmeister@zollernalbkreis.de

Die o. g. Stellen sind bei der Errichtung, der Aufschaltung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage in Absprache mit der jeweiligen Baurechtsbehörde zuständig.

**1.3 Allgemeine Vorschriften**

Brandmeldeanlagen müssen den DIN-und DIN EN-Normen sowie den VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Insbesondere wird auf folgende Normen und Richtlinien hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Laufkarten (Anhang K)
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 095 Feuerwehrplan
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 08 33 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

Hinweis:

Eventuell gelten für bestimmte Objekte und Einrichtungen auch gesonderte oder ergänzende Bestimmungen und Anforderungen des Versicherers. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten und, sofern notwendig, mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzustimmen.

**1.4 Planung**

Die Planung und Projektierung von Brandmeldeanlagen (BMA) hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere der Norm DIN 14 675 – im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 zu erfolgen

Die Planung muss auf einem zugelassenen und geprüften Brandmeldesystem basieren (DIN EN 54 Teil 13). Die Fachfirma hat evtl. Absprachen und Abweichungen mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 vor der Ausführung abzustimmen und zu dokumentieren.

### 1.5 Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises. (ILS) ist spätestens 8 Wochen vor dem Anschlussstermin vom Objektträger an den Konzessionsträger schriftlich zu stellen.

**Siemens AG**  
**Siemens Deutschland**  
**Industry Sector**  
**GER I BT SDW CS STG MOF**  
**Postfach 10 60 26**  
**70049 Stuttgart**

**Telefon: 0711 / 137-3516**

**Herr Kleinknecht**  
**Telefon: 07 11 / 137-35 16**

Es ist ein Vertrag zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär abzuschließen, welcher den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die ILS regelt.

Diese „Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen“ sind ein Teil des Vertrages. Der Konzessionär hat dem Antragsteller den Vertrag zuzusenden. Die räumlich zuständige Stelle (siehe Ziffer 1.2) sowie die örtliche Feuerwehr erhalten jeweils eine Mitteilung über den Vertragsabschluss.

### 1.6 Errichtung

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen mit VdS-Zulassung errichtet werden.

Die Fachfirma hat der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße und den Richtlinien und Regeln entsprechende Ausführung der Brandmeldeanlage vorzulegen (**Anlage 2**). Erst nach Vorliegen dieser Bescheinigung kann die Brandmeldeanlage bei der ILS aufgeschaltet werden.

### 1.7 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder

Für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder erforderlich:

- a) 1x Halbprofilzylinder Kreisschließung (bzw. Schließung Albstadt) für Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- b) 1x Umstellschloss für Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) - Gemeindeschließung
- c) 1x Freischaltelement (Halbrundprofilzylinder AssaAbloy) - Gemeindeschließung

Die Bestellung der Komponenten erfolgt durch den Bauherren oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, beispielsweise den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle. Die Lieferung ist an die in Ziffer 1.2 genannte zuständige Stelle vorzusehen, welche die Komponenten am Abnahmetag zum Einbau mitbringt.

### 1.8 Wartungsvertrag

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sicherzustellen, die eine 24-Stunden Rufbereitschaft gewährleistet. Der Wartungsvertrag muss bis zum Tag der Aufschaltung abgeschlossen und der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle sowie dem zuständigen Bauordnungsamt in schriftlicher Ausfertigung vorgelegt werden.

Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.

Die Fachfirma muss ggfs. bei einer Alarmauslösung unverzüglich am Objekt erscheinen können, um die Alarmursache festzustellen und die Feuerwehr zu unterstützen. Dafür dürfen der Feuerwehr keine Kosten entstehen. Dies ist im Wartungsvertrag festzulegen.

### **1.9 Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS**

Nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (Wartungsvertrag, Feuerwehrpläne, Feuerwehrlaufkarten...) wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Abnahme mit dem

- Betreiber der Brandmeldeanlage
- Errichter der Brandmeldeanlage
- Konzessionär
- Zuständige Stelle unter Ziffer 1.2
- Örtliche Feuerwehr und dem
- zuständigen Bauordnungsamt

vereinbart.

Folgende Unterlagen und Gegenstände müssen bei Aufschaltung vorliegen:

- Antrag zur Aufschaltung der BMA (**vgl. Anlage 1**)
- Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterrfirma
- Nachweis über die VdS-Zulassung der Fachfirma
- Kopie des Wartungsvertrages der Brandmeldeanlage
- Generalhauptschlüssel des Objektes mit Zugangsmöglichkeit zu mind. sämtlichen überwachten Bereichen
- 1 Halbzylinder samt Generalhauptschlüssel (GHS) zum Einbau in das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) oder, je nach Objektgröße, 3 Halbzylinder mit 3 GHS
- 1x Halbzylinder für Feuerwehr-Informationszentrale
- 1x Schließelement für Freischaltelement (FSE)
- 1x Umstellschloss für Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
- Vereinbarung mit der Gemeinde bzgl. des Einbaus eines Feuerwehrschrüsseldepots (**vgl. Anlage 3**)
- Nachweis über Funktionssicherheit elektronischer Schließungen
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Einrichtung einer Brandmeldeanlage (**vgl. Anlage 2**)
- Liste (**Anlage 5**) der objektverantwortlichen Personen des Betreibers gemäß Ziffer 3.2

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) erfolgt nur, wenn alle geforderten Unterlagen und Einrichtungsgegenstände vorhanden sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.

Nach einer mangelfreien Funktionsüberprüfung wird die Brandmeldeanlage von der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle zur Aufschaltung freigegeben.

Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird von der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle ein Protokoll erstellt. Eine Kopie hiervon erhält auch der Betreiber der Brandmeldeanlage. (**Anlage 6**).

## **2. Bestandteile der Brandmeldeanlage**

### **2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)**

Der Feuerwehr muss jederzeit der Zugang zur BMZ gewährleistet werden. Dies gilt auch für den Zugang zur Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).  
Sämtliche Anlagen müssen gegen Manipulation geschützt sein.

Die Räume mit den genannten Einrichtungen müssen mit automatischen Meldern überwacht sein.

### **2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)**

Es dürfen durch die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage ausschließlich Brandalarmlarmer zur ILS weitergeleitet werden. Sabotagealarmlarmer und Störungsmeldungen müssen an andere ständig besetzte Stellen weitergeleitet werden.

### **2.3 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)**

In Verbindung mit der Brandmeldeanlage muss eine FIZ installiert werden. Darin sind in einem Gehäuse (RAL 3000) das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), das Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT), die Feuerwehr-Laufkarten, das Betriebsbuch sowie die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 enthalten.

Bei Bedarf ist bei der FIZ

- eine Sprechstelle für die Elektrische Lautsprecheranlage (ELA) / ein Notfallmikrofon bei einer Sprachalarmzentrale
- ein Bedienfeld für eine vorhandene Gebäudedefunkanlage
- ein Bedienfeld für eine Entrauchungseinrichtung
- ein Schalter für Tore / Schranken

unterzubringen.

Das FIZ ist im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Eingangsgeschoss unmittelbar nach dem Gebäudeeingang in einem geschützten Raum zu installieren.

Der Weg zur FIZ und zur BMZ ist zu beschildern (Beschilderung nach DIN 4066).

Das FIZ erhält einen Halbzylinder der kreisweiten Feuerwehr-Schließung, im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt deren Schließung.

Im Bereich der BMZ und im Schrank der FIZ ist das Merkblatt „Brandmeldeanlage“ (**Anlage 7**) deutlich sichtbar aufzuhängen

## **2.4. Brandmelder**

### **2.4.1 Allgemeines**

Die Art, die Anzahl und die Anordnung der Brandmelder sind vom Planer festzulegen und nach den einschlägigen VDE-Richtlinien zu montieren.

### **2.4.2 Beschriftung der Brandmelder**

Die Melder sind mit der entsprechenden Gruppen- und Meldernummer deutlich zu kennzeichnen. Die Größe und Farbe der Beschriftung ist so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

Auf dem roten Gehäuse der Handfeuermelder muss neben dem Symbol des brennenden Hauses die Aufschrift „FEUERWEHR“ angebracht sein.

Im Druckknopfbereich ist das Symbol der Hand, welche den Druckknopf betätigt, sowie die Gruppen-/Meldernummer vorzusehen. Eine weitere Beschriftung ist zu vermeiden.

### **2.4.3 Falschalarme**

Es sind Brandmelder zu verwenden, die Falsch- und Täuschungsalarme reduzieren (Mehrkriterienmelder). Die Brandmelder sind so einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden. Sofern erforderlich, sind die Brandmelder in einer Zweimelderabhängigkeit bzw. Zweimeldergruppenabhängigkeit zu schalten.

### **2.4.4 Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen**

Für jeden Melder sind Beschriftungen deutlich und dauerhaft anzubringen.

Es muss eine Parallelanzeige installiert werden, wenn keine Einzelmelderkennung vorhanden ist.

In Zwischenböden und Zwischendecken sind die Platten hinter denen sich Melder befinden entsprechend zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Abdeckungen zu verhindern, sind diese Unverwechselbar zu kennzeichnen.

### **2.4.5 Hebewerkzeuge für Melder nach Ziffer 2.4.4**

Es sind bei der BMZ oder dem FIZ entsprechende Hebewerkzeuge und Geräte (z. B. Leiter) diebstahlsicher zu deponieren. Diese dürfen ausschließlich für die Feuerwehr verwendet werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Details sind mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzusprechen.

## **2.5 Laufkarten**

Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend DIN 14675 und DIN 14034 zu fertigen.

Die Laufkarten sind im A4- oder maximal im A3-Format in einem verschlossenen Behältnis in der FIZ vorzuhalten und z. B. durch Laminierung dauerhaft gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit sowie vor unbefugten Änderungen zu schützen.

Die Laufkarten sind vor der endgültigen Fertigung mit der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle sowie dem zuständigen Baurechtsamt (Ausnahme: in der Stadt Albstadt mit der Brandschutzdienststelle) rechtzeitig vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage abzustimmen.



## 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) und der Sicherheitskategorie FSD TYP 3 entsprechen. Das FSD muss über einen Feuerwehrschlüssel (Gemeindeschließung, Umstellschloss) zu öffnen sein.

Der Standort des Schlüsseldepots ist mit der örtlichen Feuerwehr und der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle abzustimmen.

In unübersichtlichen Gebäuden mit mehreren Zugängen und in Liegenschaften mit mehreren durch Tore/Schranken versperrten Zufahrten müssen mindestens 3 überwachte Generalhauptschlüssel (GHS) mit entsprechenden Schließzylindern vorgesehen werden.

Auf jeden Fall ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) für das Objekt im Schlüsseldepot zu hinterlegen.

Am GHS darf ausnahmsweise ein elektronischer Schlüssel bzw. eine Chipkarte für elektronische Schließsysteme angebracht werden. Die Verbindung zum GHS muss mit einem stabilen, nicht zu öffnenden Schlüsselring hergestellt sein (z. B. verplombtes Schlüsselband aus Stahl oder ein verschweißter Schlüsselring). Schlüssel und elektronische Schließsysteme müssen eindeutig mit Anhängekarte beschriftet sein.

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle (z. B. Polizei, Sicherheitsunternehmen) weitergeleitet werden. Die Sabotagemeldung darf keinesfalls als Brandmeldung zur Feuerwehr geschaltet werden.

Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass bei Erneuerung oder Auswechslung der Schließzylinder für das überwachte Objekt gleichzeitig auch die neuen Schlüssel im FSD hinterlegt werden.

Es ist mit der Gemeinde eine Vereinbarung bzgl. des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepot (**Anlage 3**) zu treffen.

Hinweis:

Die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss.

## 2.7 Blitzleuchte(n)

Es ist eine rote Blitzleuchte im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots anzubringen. Mehrere Blitzleuchten sind erforderlich, sofern die bauliche Situation dies erfordert. Details sind mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzustimmen.

## 2.8 Freischaltelement (FSE)

Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist ein FSE zu montieren und an die Brandmeldeanlage anzuschließen. Das FSE muss über einen Feuerwehrschlüssel (Gemeindeschließung, Halbrundprofilzylinder) betätigt werden, als Meldergruppe angeschlossen sein und einen Alarm auslösen.

## 2.9 Beschilderung / Beschriftung

Die Zugänge und Wege vom FSD zum FIZ und zur BMZ sind nach DIN 4066 zu beschildern. An der FIZ ist der Schrank mit den Feuerwehr-Laufkarten und weiteren Unterlagen (siehe Ziffer 2.3) nach DIN 4066 zu beschriften.

## 2.10 Tore / Schranken

Elektrisch betriebene Tor- und Schrankenanlagen in Feuerwehrezufahrten oder Feuerwehrdurchfahrten müssen im Alarmfall einzeln mit dem Generalhauptschlüssel zu öffnen sein. Wenn die FIZ, ohne versperrte Durchfahrten passieren zu müssen, erreicht werden kann, müssen Tore und Schranken mit einem einzigen Schalter im Bereich der FIZ geöffnet werden können.

Bis zur Rückstellung der BMA müssen die Tore und Schranken geöffnet bleiben. Danach müssen die Feuerwehreinsatzfahrzeuge ohne weitere Hilfsmittel das jeweilige Gelände verlassen können. Auch beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss ein gewaltfreier Zugang sichergestellt werden.

## 2.11 Objektschließung und elektronische Schließsysteme

Damit elektronische Schließsysteme als Generalschließung (oder auch als Bereichsschließung) eingesetzt werden können, muss die Stromversorgung und die Elektronik im Schließzylinder im entsprechenden „Schlüssel“ redundant ausgeführt werden.

Die im FSD hinterlegten „Elektronischen Schlüssel“ sind vom Hersteller oder Einrichter als „Feuerwehr-Schlüssel“ zu kodieren und zu kennzeichnen. Bei der Neuprogrammierung der Schließanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass diese „Elektronischen Schlüssel“ im FSD gleichzeitig umprogrammiert werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass im Zuge der regelmäßigen Revisions- und Wartungsarbeiten auch die Stromversorgung geprüft und ggfs. ausgetauscht wird.

Vom Hersteller der elektronischen Schließung benötigt die unter Ziffer 1.2 genannte zuständige Stelle eine schriftliche Bestätigung, dass das vorgesehene Schließsystem und der „Elektronische Feuerwehrschlüssel“ im FSD auch bei Umwelteinflüssen (z. B. Blitzschlag, Feuchtigkeit, Frost, Hitze, elektromagnetische Störungen) störungsfrei funktionieren.

## 2.12 Löschanlagen

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile bei Sprinkleranlagen sind jeweils als Meldergruppe auf die BMZ aufzuschalten. An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild mit mindestens folgenden Angaben anzubringen:

- Sprinklergruppen-Nummer
- Meldergruppen-Nummer
- Schutzbereich / gesprinklerte Fläche

Automatische Löschanlagen (CO<sub>2</sub> etc.) haben in der Regel eine eigene Zentrale, die als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen ist. Für jeden Löschbereich ist eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Eine Auslösung der automatischen Löschanlage muss am FAT angezeigt werden..

### **3. Betrieb der Brandmeldeanlage**

#### **3.1 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarm**

Eine Zurückstellung der Brandmeldeanlage darf ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr erfolgen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 in besonderen Fällen zugelassen werden.

Beim Auslösen eines Brandalarms muss die örtlich zuständige Feuerwehr die Einsatzstelle anfahren, auch wenn es sich aus Sicht des Betreibers um einen vermeintlichen Falschalarm handelt. Informationen und Rückrufe des Betreibers können nur an die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS), Telefon: 0 74 33 / 90 72 12, erfolgen. Diese Telefonnummer ist kein Notrufanschluss. Die Annahme eines Anrufes auf dieser Telefonnummer kann geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Für Falschalarms, Täuschungsalarme ohne dass ein Schadenfeuer zugrunde liegt oder vorgetäuschte Alarms werden gemäß Feuerwehrgesetz Kosten für den Feuerwehreinsatz entsprechend der örtlichen Satzung fällig.

#### **3.2 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten**

Im Bereich der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist auch ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu hinterlegen. Unter der Auflistung der „Ansprechpartner im Einsatzfall“ sind mindestens zwei Objektverantwortliche, mit Angabe ihrer Funktion, Adresse, dienstlicher, privater sowie mobiler telefonischer Erreichbarkeit aufzuführen. Außerdem ist hier die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage aufzuführen.

Die Objektverantwortlichen sind bei der Aufschaltung der unter Ziffer 1.2 genannten zuständigen Stelle und der ILS mitzuteilen. **(Anlage 5)** Änderungen der Erreichbarkeit oder der Objektverantwortlichen sind sofort der unter Ziffer 1.2 zuständigen Stelle und der ILS schriftlich mitzuteilen.

#### **3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage**

Die ILS (Tel.: 0 74 33/90 72 12) ist rechtzeitig vor Beginn von Wartungsarbeiten an der Übertragungseinrichtungen zu verständigen. Meldungen darüber können ausschließlich durch die Objektverantwortlichen oder die Wartungsfirma unter Angabe der Anlagenummer durchgeführt werden. Die ILS nimmt dann unter Verantwortung des Betreibers der BMA eine Revisionsschaltung vor. Das heißt, dass Alarms dann in der ILS ignoriert werden!

Die Alarmierung der Feuerwehr muss solange anderweitig adäquat sichergestellt werden.

Für den Zeitraum der Revisionsschaltung muss die telefonische Erreichbarkeit eines Verantwortlichen gewährleistet sein.

Zur Beendigung der Revisionsschaltung muss die ILS informiert werden. Andernfalls wird die Revisionsschaltung um 22:00 Uhr aufgehoben.

Bei Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage kann auf Verantwortung des Betreibers die Übertragung von Alarms unterbrochen werden. Die ILS ist hiervon nicht in Kenntnis zu setzen, da dies im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt.

Es muss gewährleistet sein, dass der abgeschaltete Bereich anderweitig adäquat überwacht wird.

Bei der ILS angemeldete Test-Alarme zum Auswechseln von Schlüsseln im FSD, oder Tätigkeiten mit einem gleichzusetzenden Ziel, dürfen durch die örtlich zuständige Feuerwehr vorgenommen werden. Bei der Wartung dürfen durch die Wartungsfirma außerdem Testalarme durchgeführt werden. Hierfür muss die ILS rechtzeitig vorher informiert werden.

Die Beendigung dieser Tätigkeiten ist der ILS ebenfalls zu melden.

Manuell ausgelöste Alarme sind im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen.

Der Betreiber bzw. die Wartungsfirma hat während der Wartungsarbeiten dafür zu sorgen, dass mögliche echte Alarme an die Feuerwehr weitergeleitet werden.

### **3.4 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei technischem Defekt**

Einzelne Melder oder Gruppen dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nur von autorisierten Mitarbeitern des Brandmeldeanlagenbetreibers oder Mitarbeitern von Fachfirmen auf Veranlassung und in Verantwortung des Betreibers abgeschaltet werden.

Es muss gewährleistet sein, dass der abgeschaltete Bereich anderweitig adäquat überwacht wird.

Abschaltungen von Meldergruppen und/oder einzelnen Meldern sind im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen.

Ein technischer Defekt muss schnellstmöglich behoben werden.

### **3.5 Abschaltung von Gruppen und Meldern bei Arbeiten**

Kommt es bei Arbeiten zu Staubaufwirbelungen o. Ä., so können einzelne Gruppen oder Melder durch Autorisierte abgeschaltet oder fachgerecht abgedeckt werden, um Falsch- und Täuschungsalarme zu vermeiden.

Abschaltungen von Meldergruppen und/oder einzelnen Meldern sind im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen.

Es muss gewährleistet sein, dass der abgeschaltete Bereich anderweitig überwacht wird. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber.

### **3.6 Kennzeichnung bei Abschaltung der Brandmeldeanlage**

Beim Ausfall der Brandmeldeanlage durch Störungen oder Wartungen ist an der BMZ ein Schild mit nachfolgendem Text anzubringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – Bei Brandalarm Notruf 112“.

Werden Meldergruppen oder die gesamte Brandmeldeanlage dauerhaft außer Betrieb genommen (z. B. bei Stilllegung eines Betriebes), so müssen die Handfeuermelder mit einem Schild „Außer Betrieb – Notruf 112“ versehen werden.

Die Abschaltung der Brandmeldeanlage ist im Betriebsbuch mit Namen und Namenszeichen einzutragen. Die Abschaltung ist der zuständigen Baurechtsbehörde und ggf. der zuständigen Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreiber hat während der Abschaltung der Brandmeldeanlage dafür zu sorgen, dass mögliche echte Alarme an die Feuerwehr weitergeleitet werden.

## **4. Sonstiges**

### **4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen**

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben den unter 1.2 genannten zuständigen Stellen und dem zuständigen Bauordnungsamt vorbehalten.

Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept einschließlich der organisatorischen Maßnahmen zu ergänzen und dem zuständigen Bauordnungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Brandmeldeanlagen, die bereits auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschlussbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/Betreiber der BMA innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen Anforderungen entspricht.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehende Kosten der Brandmeldeanlage.

### **4.2 Abweichungen zu den vorliegenden Aufschaltbedingungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### **4.3 Betriebsbuch**

Es ist ein Betriebsbuch nach VdS-Richtlinie 2182 bereitzuhalten und zu führen. Darin sind alle Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen an der Anlage, Abschaltungen, Wiederinbetriebnahmen, Störungs- und Brandmeldungen sowie manuelle Alarmauslösungen jeweils mit Datum und Uhrzeit sowie Namen und Namenszeichen fortlaufend einzutragen.

### **4.4 Feuerwehrpläne**

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind sowohl in Papierform wie auch in digitaler Form (pdf-Format) unentgeltlich in folgender Ausfertigung zur Verfügung zu stellen:

- Gemeindefeuerwehr 1-fach Papierform und 1-fach Digitalform  
(evtl. 2-fach Papierform für eine Abteilung der Feuerwehr; Details sind mit der zuständigen Stelle nach Ziffer 1.2 abzustimmen)
- Baurechtsbehörde: 1-fach Papierform und 1-fach Digitalform
- Kreisbrandmeister (+ ILS) 1-fach Papierform und 1-fach Digitalform
- Feuerwehr-Informationszentrale 1-fach Papierform

Die Feuerwehrpläne müssen nach DIN 14095 laufend auf aktuellem Stand gehalten und alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden.

Auch bei der Aktualisierung ist der oben genannte Verteiler der Feuerwehrpläne zu beachten.

Abweichungen von der Norm sollen prinzipiell unterbleiben, können aber in begründeten Fällen durch die zuständige Stelle nach Ziffer 1.2 gefordert werden.

Absender:

.....  
.....  
.....

Über den Konzessionär an:

**Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
Feuerwehr und Brandschutz  
Hirschbergstr. 29  
72336 Balingen**

**Stadtverwaltung Albstadt  
Stabsstelle Feuerwehr  
Marktstrasse 35  
72458 Albstadt**

## Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage für das nachfolgende Objekt:

Objektname: .....

Adresse: .....

Die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises werden anerkannt.

Bis zum Tag der Abnahme legen wir alle in Ziffer 1.9 der Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen geforderten Dokumente vor und stellen die notwendigen Gegenstände bereit.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Betreibers

**Absender:**

.....  
.....  
.....

**An:**

**Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
Feuerwehr und Brandschutz  
Hirschbergstr. 29  
72336 Balingen**

**Stadtverwaltung Albstadt  
Stabsstelle Feuerwehr  
Marktstrasse 35  
72458 Albstadt**

**Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung einer Brandmeldeanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass die Brandmeldeanlage im Objekt:

Objektname: .....

Adresse: .....

unter Beachtung der anerkannten Technischen Regeln und der einschlägigen Normen sowie nach den Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises ordnungsgemäß errichtet und in Betrieb gesetzt wurde.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Betreibers

**Anlage:**

- Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma
- Nachweis über die VdS-Zulassung der Fachfirma
- Kopie des Wartungsvertrags
- Nachweis über die Funktionssicherheit elektronischer Schließungen

## Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde .....  
als Träger der Feuerwehr

und

als Betreiber.....

### bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE)

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. – Gebäude ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein.  
Die Feuerwehr behält sich jedoch vor, im Einzelfall trotzdem eine gewaltsame Öffnung des Gebäudes bzw. der Einfriedigungen durchzuführen.

Bei der Einrichtung und dem Betrieb sind die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst des Zollernalbkreises einzuhalten.

2. Der Betreiber verpflichtet sich, im FSD

- ein Generalhauptschlüssel                       3 Generalhauptschlüssel  
 mit elektronischem Schlüssel                       mit Chipkarte

zum Öffnen der Zugänge und der Türen des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern / der Zugänge umgehend der Feuerwehr anzuzeigen

3. Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind und nur die Feuerwehr berechtigt ist, das FSD zu öffnen.
4. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD und FSE einschließlich der Schlüssel trägt ausschließlich der Betreiber.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn nach Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des FSD oder FSE oder dem Verlust der im FSD deponierten Schlüssel oder dem Ablauf der Zulassung eines Schlosses der Ersatz der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich wird.

5. Die Angehörigen der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zum FSE und FSD und die darin deponierten Schlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei Notwendigkeit.
6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen – sowohl der Schlüssel des FSD und des FSE als auch der darin deponierten Objektschlüssel. Des Weiteren haftet sie nicht für missbräuchliche Nutzung eines FSD und FSE sowie den daraus erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Betreibers.
7. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
8. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Gemeinde:

Für den Betreiber:

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

.....  
Ort, Datum, Unterschrift



## Übernahme von Objektschlüsseln Feuerwehrschießung bei einer Brandmeldeanlage

Firma / Objekt: .....

Adresse: .....

.....

Einbaudatum : .....

Mit oben genanntem Datum wurde/n in das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) folgende/r Halbzylinder mit Generalhauptschlüssel eingebaut

1. Schlüsselnr.: ..... Schließbereich: .....

Schlüsselbund

mit elektronischem Schlüssel

Schließbereich: .....

mit Chipkarte

Schließbereich: .....

2. Schlüsselnr.: .....

Schließbereich: .....

Schlüsselbund

mit elektronischem Schlüssel

Schließbereich: .....

mit Chipkarte

Schließbereich: .....

3. Schlüsselnr.: .....

Schließbereich: .....

Schlüsselbund

mit elektronischem Schlüssel

Schließbereich: .....

mit Chipkarte

Schließbereich: .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Betreiber

Absender:

Objektverantwortliche

.....  
.....  
.....

An:

Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauamt  
Feuerwehr und Brandschutz  
Hirschbergstr. 29  
72336 Balingen

Stadtverwaltung Albstadt  
Stabsstelle Feuerwehr  
Marktstrasse 35  
72458 Albstadt

**Brandmeldeanlage  
hier: Objektverantwortliche**

Firma / Objekt: .....

Adresse: .....  
.....

Telefon: .....

**Objektverantwortlicher**

**Stellvertreter**

Name: .....

Name: .....

Straße: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

Wohnort: .....

Telefon:  
Arbeit: .....

Telefon:  
Arbeit: .....

Mobil: .....

Mobil: .....

Privat: .....

Privat: .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Betreibers

## Protokoll der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Firma / Objekt: .....

Adresse: .....

Datum der Aufschaltung: .....

Teilnehmer:

Betreiber: .....

Errichterfirma: .....

Fa. Siemens: .....

Feuerwehr: .....

Landratsamt: .....

Sonstige: .....

Die o. g. Brandmeldeanlage wurde ohne Mängel in Betrieb genommen.  
Es wurde ein Testalarm mit der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und  
Rettungsdienst des Zollernalbkreises (ILS) erfolgreich durchgeführt.

.....  
Betreiber

.....  
Errichterfirma

.....  
Fa. Siemens

.....  
Feuerwehr

.....  
Landratsamt

# Brandmeldeanlage

## **Brandfrüherkennung:**

Eine Brandmeldeanlage garantiert die frühzeitige automatische Alarmierung der Feuerwehr.

Oftmals sind Brände dabei noch so klein, dass erst die Feuerwehr bei der Kontrolle diese entdeckt. (z.B. Kabelbrände in Zwischendecken)

## **Verhalten bei Brandmelderalarm:**

Verlassen Sie bei Brandmelderalarm den Gefahrenbereich, warnen und helfen Sie anderen Personen.

Unternehmen Sie einen Löschversuch. Gefährden Sie sich jedoch nicht selbst!

Warten Sie auf die Feuerwehr.

Die Feuerwehr kommt bei Auslösung der Brandmeldeanlage grundsätzlich.

Schalten Sie die Brandmeldeanlage nach einer Auslösung keinesfalls eigenmächtig zurück! Schalten Sie keine Alarmer aus. Auch nicht bei vermeintlichem Falschalarm. Dies darf nur die Feuerwehr.

Die Feuerwehr kontrolliert grundsätzlich den Bereich, in dem die Brandmeldeanlage ausgelöst hat. Bei zurückgestellten Anlagen ist der ausgelöste Bereich nicht mehr nachvollziehbar.

## **Bei vermeintlichem Falschalarm:**

Bei vermeintlichem Falschalarm benachrichtigen Sie die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst. Tel.: 07433 – 90 72 12

Die Feuerwehr wird trotz Benachrichtigung zur Kontrolle kommen.

## **Wartungsarbeiten/Bauarbeiten:**

Abschaltungen der Übertragungseinrichtung dürfen nur durch den Konzessionär durchgeführt werden. Die Abschaltung und die Wiederinbetriebnahme ist der Leitstelle zu melden.

Abschaltung von Meldergruppen bei Bauarbeiten vermeiden Falschalarme.

Die Abschaltung erfolgt auf Verantwortung des Betreibers. Die Überwachung der abgeschalteten Bereiche muss anderweitig gewährleistet sein.

Der kostenlose Download von über 400 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

## Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Uhlandstraße 1

89290 Buch

Tel.: 0800 346 14675

Fax: 0700 346 14675

[www.DIN-14675.de](http://www.DIN-14675.de)

[info@DIN-14675.de](mailto:info@DIN-14675.de)



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

# FAX an: 0700 / 346 14675

## Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel  
Uhlandstraße 1, 89290 Buch

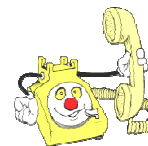
Telefon: 0800 / 346 14675

E-Mail: [info@DIN-14675.de](mailto:info@DIN-14675.de) Internet: [www.DIN-14675.de](http://www.DIN-14675.de)

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

---

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Abteilung \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Homepage \_\_\_\_\_